

ENTWURF NEUFASSUNG

Gebührensatzung der Samtgemeinde Fürstenau für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026, Nr. 30), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Fürstenau führt die Reinigung der im Straßenverzeichnis ihrer Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch. Das Straßenverzeichnis ist ebenfalls Anlage dieser Straßenreinigungsgebührensatzung. Das Für die Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer*innen der Straßenreinigung gelten die Eigentümer*innen der Grundstücke, die an den in § 1 genannten Straßen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer*innen der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher*innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Gebührenbemessung und Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die

Samtgemeinde Fürstenau. Der Anteil beträgt 25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten.

- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks – auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen. Auch hier erfolgt eine Abrundung auf volle Meter.
- (4) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,20 Euro.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), bemisst sich die Straßenreinigungsgebühr nach der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei der Erschließung über eine Zuwegung.
- (2) Sind Hinterliegergrundstücke einer zu reinigenden Straße so zugewandt, dass eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht durchgeführt werden kann, ist Gebührenmaßstab das rechnerische Mittel (arithmetischer Mittelwert) aller Grundstücksseiten. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (3) Die nach Absatz 1 oder 2 ermittelte Berechnungsgrundlage wird bei straßenmäßig ausgebauten öffentlichen oder privaten Grundstückszuwegungen um 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung gekürzt.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Eine Ermäßigung aufgrund witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich verlangt.
- (2) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Samtgemeinde Fürstenau nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (3) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als vier Wochen, insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen, zu verzeichnen, kann der/die davon betroffene Gebührenschuldner*in eine Minderung der Gebühr ab der fünften Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Fürstenau beantragen. Eine Gebührenminderung für die ersten vier Wochen

ist ausgeschlossen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.

- (4) Bei Straßenbaumaßnahmen, die länger als sechs Monate andauern, erstattet die Samtgemeinde Fürstenau von Amts wegen die Straßenreinigungsgebühren ab der fünften Woche, in der keine Reinigung erfolgen konnte.
- (5) Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde Fürstenau schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 7 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 des

Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde zulässig.

- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Samtgemeinde Fürstenau vom 24.03.1993 in der Fassung der IV. Änderung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Fürstenau, den

Siegel

(Wübbel)

Samtgemeindebürgermeister